OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-552773/13/KLe/HK

Datum:
Linz, 3. September 2024

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Lederer über die Beschwerde des Ing. A__, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Gmunden vom 29.08.2023, GZ: BHGMForst-2023-253908/9-SAM, betreffend forstpolizeilichen Auftrag nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird mit der Maßgabe stattgegeben, dass im Spruchpunkt I. 1. Folgendes angefügt wird:
„Das abgelagerte Material ist entsprechend der nachfolgenden planlichen Darstellung im Bereich der Beschriftung mit ‚45,12 m' (rote Linie), zur Gänze zu entfernen.

Im Bereich der Beschriftung ‚14,94 m' (blaue Linie) ist alles eine Damm-Höhe von 3 m übersteigende Material zu entfernen.

Im Bereich zwischen der roten und blauen Linie (dem Grenzverlauf folgend), ist bei jener Hälfte Richtung Nord-Osten (grüne Linie) das Material ab einer Höhe von 1,20 m und bei der Hälfte nach Richtung Süd-Westen (gelbe Linie) zur Gänze zu entfernen.

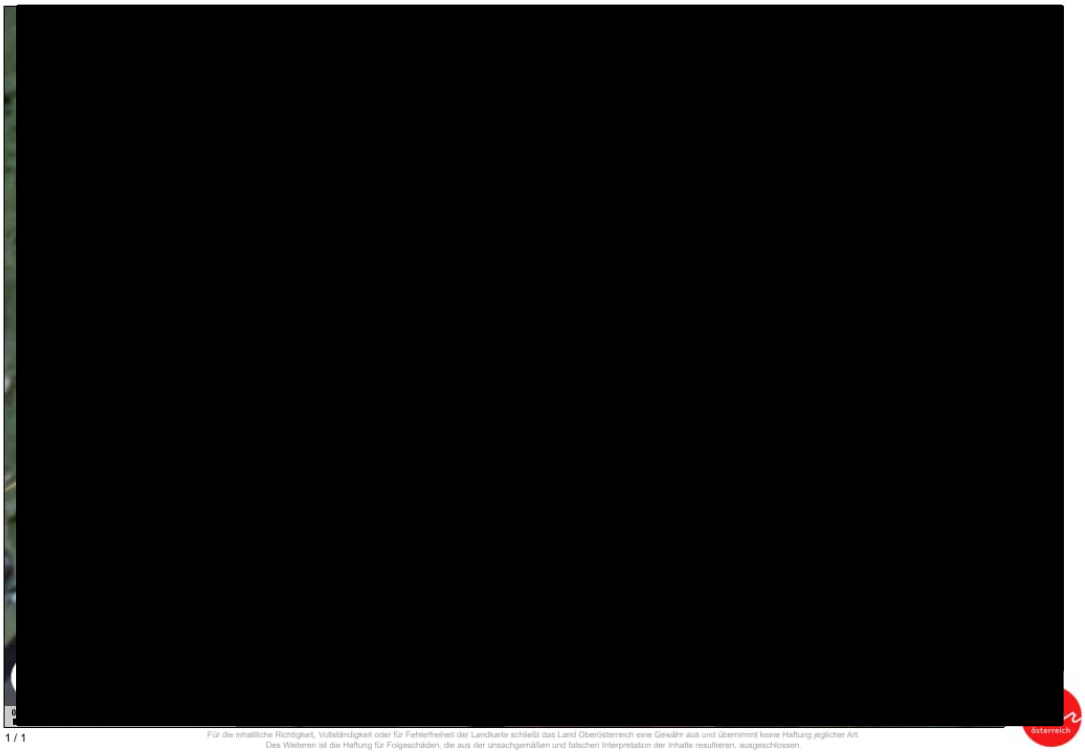

“

Die in Spruchpunkt I. 1., 2. und 3. angeführten Fristen werden mit 01.10.2024 neu festgelegt. Die in Spruchpunkt II. 4. angeführte Frist wird mit 15.05.2025 neu festgelegt.

Im Übrigen wird die Beschwerde als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Gmunden vom 29.08.2023, GZ: BHGMForst-2023-253908/9-SAM, wurde dem Beschwerdeführer aufgetragen auf der planlich dargestellten Fläche auf dem Grundstück Nr. aaa, KG. B__, Gemeinde R, das abgelagerte Material in Form eines Erdwalles mit einer Länge von ca. 60 lfm und einer durchschnittlichen Höhe von ca. 2 m und somit einer Gesamtkubatur von ca. 300 m³ bis zum 16.09.2023 zu entfernen und die ca. 1.500 m² große Kahlfläche, mit standortsgerechtem Pflanzmaterial geeigneter Herkunft mit einer Mindestpflanzanzahl von 2.500 St./ha im Pflanzverband von 2 x 2 m, mit mind. 80 % Laubholz, der Baumarten Stieleiche, Rotbuche, Bergahorn und im Bereich der Hochspannungsleitung Haselnuss, sowie max. 20 % Nadelholz (ausgenommen der vor Ort nicht standortsgerechten Fichte) bis zum 15.05.2024 wieder zu bewalden.

Gegen diesen Bescheid richtet sich die rechtzeitig eingebrachte Beschwerde, in der zusammenfassend ausgeführt wurde, dass der Beschwerdeführer den seit 40 Jahren auf seinem Wiesengrundstück befindlichen Damm nicht entfernen werde. Es befänden sich 3 Hochspannungsleitungen auf diesem Grundstück. Gemäß den Dienstbarkeitsverträgen dürfe er im Bereich der Leitungen keine Aufforstungen machen.

Die belangte Behörde hat die Beschwerdeschrift unter Anschluss des bezughabenden Verwaltungsaktes mit Vorlageschreiben vom 26.09.2023 dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vorgelegt.

Das Landesverwaltungsgericht hat Beweis erhoben durch Akteneinsichtnahme und Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

Der Beschwerdeführer ist Eigentümer des Grundstückes Nr. aaa, KG. B__, Gemeinde R, mit einem Gesamtausmaß von 59.949 m².

Mit Bescheid der belangten Behörde vom 09.11.2023, BHGMForst-2023-253908/31-SAM, wurde eine Teilfläche des Grundstückes Nr. aaa, KG. B__, Gemeinde R, im Ausmaß von 0,4445 ha als Wald festgestellt. Dieser Bescheid wurde vom Beschwerdeführer am 08.03.2024 persönlich übernommen und ist rechtskräftig.

Bei dem aufgeschütteten Material handelt es sich um Erdaushub aus verschiedenen Bodenschichten, welche im Zuge der Aufschüttung durchmischt wurden. Das Material wurde augenscheinlich nicht standfest eingebaut, sodass Erdmaterial auf das angrenzende Nachbargrundstück abrutscht. Dies wurde auch bereits im Zuge des Lokalaugenscheines am 25.07.2023 festgestellt.

Es ist davon auszugehen, dass es sehr lange (mehrere Jahre) dauern wird, bis eine entsprechende Bodenumwandlung von lehmigem Aushubmaterial in Waldboden stattgefunden hat. Bis zu diesem Zeitraum ist die Produktionskraft des Waldbodens nicht vollends gegeben.

Im Bereich der gegenständlichen Aufschüttung im Ausmaß von ca. 1.500 m² wurde der gewachsene Waldboden mit Aushubmaterial überschüttet. Die Überlagerung beträgt dabei durchschnittlich 2 m.

Das abgelagerte Material ist entsprechend der planlichen Darstellung im Bereich der Beschriftung mit „45,12 m“ (rote Linie), zur Gänze zu entfernen.

Im Bereich der Beschriftung „14,94 m“ (blaue Linie) ist alles eine Damm-Höhe von 3 m übersteigende Material zu entfernen.

Im Bereich zwischen der roten und blauen Linie (dem Grenzverlauf folgend), ist bei jener Hälfte Richtung Nord-Osten (grüne Linie) das Material ab einer Höhe von 1,20 m und bei der Hälfte nach Richtung Süd-Westen (gelbe Linie) zur Gänze zu entfernen.

Der Beschwerdeführer legte Bescheide bzw. Dienstbarkeitsverträge vor, die die Anpflanzung von Bäumen unter den auf der verfahrensgegenständlichen Fläche vorhandenen Leitungsseilen der Hochspannungsleitungen einschränkt. In diesen ist vorgesehen, dass der Grundeigentümer unter anderem den sicheren Bestand der Anlage hindernde oder gefährdende Bäume, Sträucher und Äste zu entfernen hat.

Der von der belangten Behörde beigezogene forstfachliche Amtssachverständige stellte fest, dass auf Grund der reduzierten Überschirmung der Bestand bereits stark vergrast ist. Es ist daher nicht davon auszugehen, dass sich in nächster Zeit eine flächendeckende Naturverjüngung einstellen wird.

Bei den Bodenverhältnissen in diesem Bereich handelt es sich um seichtgründige Schotterstandorte entlang der D__.

Die wieder zu bewaldende Fläche, welche im Lageplan vom 27.07.2023 dargestellt wurde, hat mit standortsgerechtem Pflanzmaterial geeigneter Herkunft mit einer Mindestpflanzanzahl von 2.500 St./ha und einem Pflanzverband von 2 x 2 m, mit

mind. 80 % Laubholz, der Baumarten Stieleiche, Rotbuche, Bergahorn und im Bereich der Hochspannungsleitung Haselnuss, sowie max. 20 % Nadelholz (ausgenommen der vor Ort nicht standortsgerechten Fichte) zu erfolgen.

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus dem Verfahrensakt, insbesondere den enthaltenen Lichtbildern und DORIS-Orthofotos, den schlüssigen und nachvollziehbaren Ausführungen des forstfachlichen Amtssachverständigen und den glaubwürdigen Angaben des einvernommenen Zeugen.

Es konnte daher von einem Ortsaugeschein abgesehen werden. Den Ausführungen des Amtssachverständigen wurde im Übrigen seitens des Beschwerdeführers nicht auf gleicher fachlicher Ebene entgegengetreten.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

Gemäß § 13 Abs. 1 Forstgesetz 1975 hat der Waldeigentümer Kahlflächen und Räumden (Wald, dessen Bewuchs eine Überschirmung von weniger als drei Zehntel aufweist) mit standortstauglichem Vermehrungsgut forstlicher Holzgewächse rechtzeitig wiederzubewalden.

Waldverwüstung
§ 16 Forstgesetz 1975
(1) Jede Waldverwüstung ist verboten. Dieses Verbot richtet sich gegen jedermann.
(2) Eine Waldverwüstung liegt vor, wenn durch Handlungen oder Unterlassungen
a) die Produktionskraft des Waldbodens wesentlich geschwächt oder gänzlich vernichtet,
[...]
wird.

§ 172 Abs. 6 Forstgesetz 1975
Wenn Waldeigentümer, Einforstungsberechtigte oder andere Personen bei Behandlung des Waldes oder in seinem Gefährdungsbereich (§ 40 Abs. 1) die forstrechtlichen Vorschriften außer Acht lassen, hat die Behörde, unbeschadet der allfälligen Einleitung eines Strafverfahrens, die zur umgehenden Herstellung des den Vorschriften entsprechenden Zustandes möglichen Vorkehrungen einschließlich der erforderlichen Sicherungsmaßnahmen, wie insbesondere
a) die rechtzeitige und sachgemäße Wiederbewaldung,
b) die Verhinderung und die Abstandnahme von Waldverwüstungen,
[...]
dem Verpflichteten durch Bescheid aufzutragen oder bei Gefahr im Verzuge unmittelbar anzuordnen und nötigenfalls gegen Ersatz der Kosten durch den Verpflichteten durchführen zu lassen.

Der Beschwerdeführer hat durch das Aufschütten des Erdwalls auf Waldboden dessen Produktionskraft wesentlich geschwächt. Es handelt sich dabei somit um eine Waldverwüstung.

Aufgrund der reduzierten Überschirmung ist der Bestand bereits stark vergrast. Es ist daher nicht davon auszugehen, dass sich in nächster Zeit eine flächendeckende Naturverjüngung einstellen wird.

Die aufgetragenen Maßnahmen sind daher erforderlich um den, den forstrechtlichen Bestimmungen entsprechenden Zustand wiederherzustellen.

Wegen des mittlerweile eingetretenen Zeitablaufs war es erforderlich, die Fristen für die vorgeschriebenen Maßnahmen zu verlängern.

Es war daher, wie im Spruch angeführt, zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht

mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Lederer